

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

05. November 2013

Mitgeteilt den

06. November 2013

Protokoll Nr.

1038

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Bonaduz** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. September 2013 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 27 Abs. 3)
- Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Hamilton

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 12. September 2013 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das [REDACTED] [REDACTED] verfasste mit Datum vom 16. April 2013 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 11. September 2013 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 19. September 2013. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 17. September 2013 ersuchte der Gemeindevorstand Bonaduz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Teilrevision Baugesetz

Art. 27 Abs. 3 BauG, Mischzone Vicrusch, soll so ergänzt werden, dass gegenüber der Nord- und der Ostfassade der Gewerbebauten technisch notwendige Aufbauten

um das die maximale Gesamthöhe überragende Mass von der Fassadenflucht zurückzusetzen sind.

Zu der am 11. September 2013 beschlossenen Teilrevision des Baugesetzes (Art. 27 Abs. 3) drängen sich keine Bemerkungen auf; sie kann genehmigt werden.

C.

Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Hamilton

Am 10. September 2007 hat die Gemeinde Bonaduz einen Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Vicrusch beschlossen. Beim im vorliegenden Genehmigungsverfahren zu behandelnden Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Hamilton vom 11. September 2013 handelt es sich um eine Änderung des ursprünglichen Generellen Gestaltungsplanes. Die bisherigen Höhenbeschränkungen werden aufgehoben, und es wird neu eine allgemeine Höhenbeschränkung für das Hamilton-Gebäude von max. 677 m.ü.M. festgelegt. Zusätzlich wurde der Baubereich des Zwischenbaus auf der Südseite bis zur Flucht der jeweils angrenzenden Baubereiche erweitert. Im Übrigen gelten aber weiterhin die Festsetzungen des Generellen Gestaltungsplans 1:1000 Vicrusch vom 10. September 2007.

Zum Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Hamilton vom 11. September 2013 ergeben sich keine weiteren Bemerkungen; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

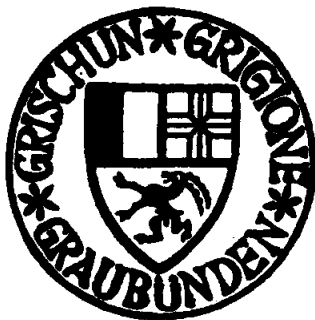
beschliesst die Regierung:

1. Die am 11. September 2013 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 27 Abs. 3) wird genehmigt.
2. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Hamilton** vom 11. September 2013 wird genehmigt.

3. Der Gemeindevorstand Bonaduz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Der Gemeindevorstand Bonaduz sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des [REDACTED].
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

H. Trachsel

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen